Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3480

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/1 — 68070 — 6103/68

Bonn, den 15. November 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Verkehrspolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Richtlinie des Rates zur Erfassung der grenzüberschreitenden Straßengütertransporte im Rahmen einer Regionalstatistik.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 30. Oktober 1968 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Eine Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Komissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Finanzen

Strauß

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Erfassung der grenzüberschreitenden Straßengütertransporte im Rahmen einer Regionalstatistik

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Entwicklung des Gemeinsamen Marktes erfordert detaillierte Kenntnisse über die Verkehrsströme, die zwischen den verschiedenen Regionen der Gemeinschaft und in Verbindung mit Drittländern fließen, unter besonderer Herausstellung der Verflechtungen zwischen Produktions- und Verbrauchsregionen.

Die verfügbaren statistischen Unterlagen, insbesondere die Daten, die gemäß der Empfehlung der Kommission vom 26. Juli 1961 [1]) zur Erstellung eines einheitlichen Güterverzeichnisses für die Verkehrsstatistik vorliegen, bieten nicht die Möglichkeit, für die grenzüberschreitenden Straßengütertransporte eine nach Be- und Entladungsregionen gegliederte Verflechtungsstatistik für die verschiedenen Relationen innerhalb der Gemeinschaft und im Verkehr mit den Drittländern aufzustellen; es daher angezeigt ist, die Mitgliedstaaten mit der Erfassung dieser Daten zu beauftragen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

1) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 63 vom 30. September 1961, S. 1153/55

Artikel 1

Diese Richtlinie gilt für den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr, einschließlich des Verkehrs zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittland, soweit sich der Be- und Entladeort der beförderten Güter auf dem Gebiet eines Mitgliedstaates befindet.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erfassen die in Artikel 1 genannten Transportmengen, die entsprechend den 57 Verkehrsregionen der Gemeinschaft (Anhang 1) und für jede der 21 Gütergruppen (Anhang 2) nach Be- und Entladeregionen zu gliedern sind. Die Anschreibungen sind getrennt für den Werkverkehr und den gewerblichen Verkehr auf der Basis der Ankünfte in den Verkehrsregionen vorzunehmen; lediglich die Versendungen nach Drittländern sind beim Versand zu erfassen.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten legen der Kommission alljährlich bis Ende Mai die gemäß Artikel 1 und 2 ermittelten Ergebnisse vor.

Artikel 4

Die Anschreibungen sind erstmals für das Jahr 1969 vorzunehmen.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates
Der Präsident

Anhang 1

Régions de transport de la Communauté

Deutschland

1 Schleswig-Holstein
2 Hamburg
3 Nordostteil von Niedersachsen
4 Westteil von Niedersachsen
5 Südostteil von Niedersachsen
6 Bremen (Land)
7 Nordteil von Nordrhein-Westfalen (Münsterland und Niederrheingebiet)
8 Ruhrgebiet
9 Südwestteil von Nordrhein-Westfalen
10 Ostteil von Nordrhein-Westfalen (Sieger-, Sauerland und Ostteil von Westfalen)
11 Nordteil von Hessen
12 Südteil von Hessen
13 Nordteil von Rheinland-Pfalz
14 Südteil von Rheinland-Pfalz
15 Nordbaden
16 Südbaden
17 Württemberg
18 Nordbayern (Franken)
19 Ostbayern (Oberpfalz und Niederbayern)
20 Südbayern (Schwaben und Oberbayern)
21 Saarland
22 Berlin (West)

Belgique/Belgie

30 Belgique/België (31 exclus)
31 Antwerpen

Luxembourg

34 Luxembourg

Nederland

35 Rijnmond
36 Ijmond
37 Zuid-Limburg
39 Overig Nederland

France

40 Nord
41 Picardie
42 Haute Normandie et Basse Normandie
43 Région parisienne
44 Lorraine
45 Franche-Comté et Bourgogne
46 Rhône-Alpes
47 Languedoc et Provence-Côte d'Azur
48 Midi Pyrénées
49 Aquitaine et Poitou-Charentes
50 Bretagne et Pays de la Loire
51 Centre et Limousin et Auvergne
52 Champagne
53 Alsace

Italia

60 Piemonte
61 Lombardia
62 Liguria
63 Alto Adige, Trentino, Veneto
64 Friuli, Venezia Giulia
65 Emilia, Romagna
66 Toscana
67 Marche, Umbria, Abruzzi
68 Lazio
69 Campania
70 Puglia, Basilicata
71 Calabria
72 Sicilia
73 Sardegna

Anhang 2

Gütergruppe der Regionalstatistik

Güter	Kapitel NST	Gruppen NST (rev.)	Bezeichnung
1	0	00, 02, 04, 05, 06, 09	Andere land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse und lebende Tiere
2		01	Getreide
3		03	Sonstiges frisches Gemüse und Obst
4	1	11, 12, 13, 14, 16, 17, 18	Nahrungs- und Futtermittel
5	2	21	Steinkohle
6		22	Braunkohle und Torf
7		23	Koks
8	3	31	Rohes Erdöl
9		32, 33, 34	Erdölerzeugnisse
10	4	41	Eisenerze
11		45	NE-Metallerze und Abfälle von NE-Metallen
12		46	Eisen- und Stahlabfälle und Hochofenstaub
13	5	51	Roheisen, Rohstahl und Ferro-Legierungen
14		52 (522)	Halbzeug aus Stahl
15		53, 54, (532, 535, 537, 542, 545)	Walzstahlerzeugnisse
16		52, 53, 54, 55, 56 (523, 533, 536, 543, 546)	Andere Walzstahlerzeugnisse
17	6	61, 62, 63, 64, 65, 69	Mineralische Rohstoffe oder Erzeugnisse und Baumateriale
18	7	71, 72	Düngemittel
19	8	81, 82, 83, 84, 89	Chemische Erzeugnisse
20	9	91, 92, 93, 94, 95, 96, 97	Maschinen, Fahrzeuge, bearbeitete Güter
21		99	Besondere Transportgüter

Begründung

1. Im Rahmen ihrer Arbeiten, insbesondere auf dem Gebiet der gemeinsamen Verkehrspolitik, benötigt die Kommission möglichst weitgehende und vollständige verkehrsstatistische Daten, die sowohl auf der Ebene der Mitgliedstaaten als auch auf der Ebene der verschiedenen Verkehrszweige vergleichbar sein müssen.

2. Zu diesem Zweck wurden mit Hilfe der Sachverständigen der Mitgliedstaaten und der Vertreter der zuständigen internationalen Organisationen ein auf einheitlichen Definitionen beruhendes verkehrsstatistisches Programm und ein einheitliches Güterverzeichnis für die Verkehrsstatistik (NST) erstellt. Daraus ergab sich eine entscheidende Verbesserung des Wertes und der Vergleichbarkeit der erfaßten statistischen Angaben, so daß wesentliche Lücken und Mängel beseitigt werden konnten.

3. Hinsichtlich der grenzüberschreitenden Straßengütertransporte innerhalb der Gemeinschaft bestehen jedoch nach wie vor große Mängel, die einerseits auf die Anwendung unterschiedlicher Methoden der Erfassung, wie die des Außenhandels oder des Verkehrs, und andererseits auf das Fehlen von statistisch auswertbaren Transportdokumenten zurückzuführen sind. So sind die Angaben, die die Kommission auf Grund ihrer Empfehlung vom 26. Juli 1961 [1]) über die Erstellung und Anwendung des obengenannten Güterverzeichnisses erhält, auf Gemeinschaftsebene nicht in vollem Umfange vergleichbar und ermöglichen insbesondere keine Unterscheidung zwischen Werkverkehr und gewerblichem Verkehr.

4. Der Bedarf an statistischen Daten, die nach einer bestimmten Anzahl von Gütergruppen sowie nach Be- und Entlade-(verkehrs-)regionen aufgeschlüsselt sind, unterstreicht besonders die Notwendigkeit, eine Lösung für das Problem der Erfassung der grenzüberschreitenden Straßengütertransporte zu finden. Eine Lösung des Problems ist auch deshalb notwendig, weil die Eisenbahnverwaltungen der Mitgliedstaaten ihre Beteiligung an den Erhebungen davon abhängig machten, daß alle Verkehrszweige die gleichen Angaben liefern.

5. Es wird darauf hingewiesen, daß die für die Erstellung dieser Regionalstatistiken notwendigen Angaben weitgehend aus den Transporten im Rahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens (s. Verordnungsvorschlag ...) entnommen werden können. Bei der Ausarbeitung des Musters der Dokumente T1 und T2 für das Versandverfahren wurden nämlich die statistischen Anforderungen im Verkehr berücksichtigt.

Was den Güterkraftverkehr betrifft, der nach Inkraftsetzung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens — je nach Fall entweder vorübergehend oder endgültig — auch einer anderen Regelung unterworfen bleiben kann (TIR-Regelung, Sonderregelungen für bestimmte grenzüberschreitende Transporte in der Nahzone, Transporte innerhalb der Benelux-Staaten), ist es Aufgabe eines jeden Mitgliedstaates, geeignete Maßnahmen für die Einholung der geforderten Auskünfte zu treffen.

6. Die Kommission hält es deshalb für unerläßlich, dem Rat die Annahme der vorliegenden Richtlinie vorzuschlagen, deren Anwendung durch die bereits bestehenden Möglichkeiten in den Mitgliedstaaten erleichtert wird.

7. Die erbetenen Auskünfte sind für die Dienststellen der Kommission zur Fortsetzung ihrer verkehrspolitischen Untersuchungen bestimmt. Sie werden nur mit Zustimmung der beteiligten Regierungen veröffentlicht werden.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 63 vom 30. September 1961, S. 1153/55